



## **Erneuerbare Energie**

# **Wegleitung zur Beurteilung der Zonenkonformität von Windenergieanlagen ausserhalb von Bauzonen**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Leitgedanke.....	3
3. Geltungsbereich der Wegleitung.....	3
4. Zonenkonformität von Windenergieanlagen .....	4
4.1. Im Allgemeinen.....	4
4.2. Für Windenergieanlagen im Besonderen.....	4
4.2.a. Notwendigkeit der Anlage (Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV) .....	4
4.2.b. Keine Beeinträchtigung überwiegender Interessen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV)5	
4.2.c. Betriebliche Existenz längerfristig gesichert (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV) .....	5
5. Zusammenfassung.....	6

## 1. Einführung

Mit der Revision des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt EnG) hat der Gesetzgeber den Willen bekundet, einheimische und erneuerbare Energien verstärkt zu nutzen (Art. 1 Abs. 2 Bst. c und Art. 3 Abs. 1 Bst. b EnG). Konkret wird eine Erhöhung der Erzeugung von Alternativenergien auf rund zehn Prozent des heutigen Verbrauchs angestrebt. Zur Erreichung dieses Ziels werden Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die gesamte Elektrizität, die aus Neuanlagen durch die Nutzung von Sonnenenergie, Geothermie, Windenergie, Wasserkraft bis zu 10 MW, sowie Biomasse und Abfällen aus Biomasse gewonnen wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten, sofern diese Neuanlagen sich am betreffenden Standort eignen. Als Neuanlagen gelten dabei Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden (Art. 7a Abs. 1 EnG). Als weiteres Instrument zur Erhöhung des Anteils an Alternativenergien wurde die Einführung einer kostendeckenden Einspeisevergütung beschlossen (Art. 7a Abs. 2 EnG).

Am 1. September 2007 trat mit Art. 16a Abs. 1bis des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) eine neue Gesetzesbestimmung in Kraft, nach der Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden können, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat. Gleichzeitig wurde mit Art. 18a RPG die Rechtsgrundlage geschaffen, um in Bau- und Landwirtschaftszonen sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Ausser Energie aus Biomasse und Sonnenkraft setzt das Programm EnergieSchweiz im Bereich der erneuerbaren Energien auch auf die Windenergie. Bis ins Jahr 2010 sollen in der Schweiz fünf bis zehn Windparks<sup>1</sup> zur Erzeugung von total 50-100 GWh an landschaftlich geeigneten Stellen errichtet werden. Damit kann der Bedarf von 20 bis 30 Tausend Haushalten gedeckt werden. Neben den Betreibern von Windparks und Grossanlagen<sup>2</sup> drängen aufgrund der neuen Rahmenbedingungen immer mehr kleinere, unabhängige Produzenten auf den Markt, die elektrische Energie mittels Windkraftanlagen erzeugen wollen. Das Baudepartement hat deshalb beschlossen, die vorliegende Wegleitung zu erlassen und damit eine einheitliche Regelung für die Bewilligung von Windenergieanlagen zu schaffen.

## 2. Leitgedanke

Das Baudepartement begrüsst die Nutzung erneuerbarer Energien und unterstützt die Förderung von Anlagen zu deren Erzeugung. Solche Anlagen sollen bewilligt werden, sofern und soweit es die geltenden Gesetzesvorschriften zulassen.

## 3. Geltungsbereich der Wegleitung

Weil der Standort für Windenergieanlagen naturgemäss nur selten im besiedelten Gebiet und damit innerhalb einer Bauzone liegen wird, gilt die vorliegende Wegleitung nur für deren Bau und Betrieb ausserhalb von Bauzonen. Ausserdem werden nur Kleinanlagen<sup>3</sup> erfasst.

---

<sup>1</sup> Ein Windpark ist die räumliche Ansammlung von drei oder mehr (Klein- oder Gross-) Anlagen.

<sup>2</sup> Grossanlagen zeichnen sich durch folgende Richtwerte aus: Leistung 750 kW, 60 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 48 m.

<sup>3</sup> Kleinanlagen zeichnen sich durch folgende Richtwerte aus: Leistung 30 kW, Nabenhöhe 28 m, Rotordurchmesser 12 m.

Die Frage der Zonenkonformität von Windenergieanlagen stellt sich zudem nur, soweit eine Anlage zur Energieerzeugung für die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau, für eine innere Aufstockung in diesen Bereichen oder in einer Intensivlandwirtschaftszone erstellt werden soll (Art. 16a RPG). Dementsprechend ist die Wegleitung nur auf solche Fälle anwendbar, nicht aber auf Anlageprojekte, die gestützt auf eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG bewilligt werden müssen.

Nicht anwendbar ist diese Wegleitung sodann auf Anlagen innerhalb von Bauzonen. Hier sind ausschliesslich die Bestimmungen der Baurechts-, der Umweltschutz- und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung anwendbar. Ebenfalls nicht massgebend ist sie letztlich, soweit eine Windenergieanlage aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Nutzungsordnung der Planungspflicht gemäss Art. 2 RPG unterliegt (v.a. Windparks und Grossanlagen).

## **4. Zonenkonformität von Windenergieanlagen**

### **4.1. Im Allgemeinen**

In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen gemäss Art. 34 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) zonenkonform, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder - in den dafür vorgesehenen Gebieten gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG - für eine Bewirtschaftung benötigt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgeht. Die Bewilligung darf nach Abs. 4 nur erteilt werden, wenn:

- a) die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
- b) der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen; und
- c) der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Baute oder Anlage als zonenkonform bewilligt werden kann.

### **4.2. Für Windenergieanlagen im Besonderen**

#### *4.2.a. Notwendigkeit der Anlage (Art. 34 Abs. 4 Bst. a RPV)*

Die Notwendigkeit einer Anlage zur Erzeugung von Windenergie müsste grundsätzlich stets im Einzelfall und in Abhängigkeit zur Bewirtschaftungsform des nachfragenden Betriebs beurteilt werden. Hierzu wäre jeweils dessen konkreter Bedarf an Energie zu ermitteln. Eine Anlage dürfte nur soweit als nötig betrachtet werden, als mit ihr der festgestellte Eigenbedarf (zuzüglich einer angemessenen Reservemenge) gedeckt werden kann. Die Erstellung einer Anlage mit dem Ziel, möglichst viel Überschussenergie zu produzieren und diese gegen Entgelt ins allgemeine Versorgungsnetz einzuspeisen, könnte demnach nicht bewilligt werden.

Diese individuelle Ermittlung des Eigenbedarfs an Energie wird allerdings durch verschiedene Umstände erschwert. So sind landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe äusserst vielfältig ausgestaltet (reiner Milchwirtschafts-, Ackerbau-, Mast-, Viehzuchtbetrieb etc.) und der Eigenbedarf an Energie wird von Betrieb zu Betrieb grosse Unterschiede aufweisen. Auch jährliche Schwankungen aufgrund äusserer Umstände (z.B. Klimateinflüsse) sind nur schwer oder gar nicht abzuschätzen. Weiter kann sich der Energiebedarf durch eine Änderung der Bewirtschaftungsform jederzeit ändern. Die Ermittlung des Energiebedarfs wäre zudem mit etlichem personellem und finanziellem Aufwand verbunden, der auch auf Seiten der Bewilligungsbehörden nur schwer zu bewältigen wäre.

Aufgrund dieser Sachlage und im Sinn einer einheitlichen und einfachen Bewilligungspraxis soll statt des Kriteriums des konkreten betrieblichen Eigenbedarfs an Energie in der Regel auf einen Standardwert für einen Standardbetrieb abgestellt werden. Gemäss den statistischen Er-

hebungen der Forschungsanstalt Agroscope in Tänikon ist für einen landwirtschaftlichen Betrieb von einem jährlichen Strombedarf zwischen 15'000 und 25'000 kWh auszugehen.

Heute verfügbare Kleinanlagen zur Erzeugung von Windenergie erbringen eine Nennleistung von 5 bis 15 kW, weisen eine Nabenhöhe zwischen 9 und 24 m und einen Rotordurchmesser zwischen 5 und 13 m auf. Unter der Annahme, dass eine Anlage rund 2'000 Volllaststunden pro Jahr in Betrieb ist, können so zwischen 10'000 und 30'000 kWh Strom produziert und damit der Strombedarf der meisten Landwirtschaftsbetriebe abgedeckt werden.

Soll eine Anlage an einem Standort errichtet werden, an dem aufgrund der Windverhältnisse eine Betriebszeit von 2'000 Volllaststunden pro Jahr nicht erreicht wird, kann auch eine grössere Anlage als nötig betrachtet werden. Gleiches gilt, wenn der betriebliche Energiebedarf den oberen Standardwert von 30'000 kWh überschreitet. In beiden Fällen hat der Baugesuchsteller jedoch den konkreten Nachweis zu erbringen, dass die Anlage zur Deckung seines betrieblichen Energiebedarfs erforderlich ist.

Zusammenfassend sind somit bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Windenergieanlage folgende Grundsätze zu beachten:

Eine Windenergieanlage gilt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau in der Regel dann als nötig, wenn sie in 2'000 Volllaststunden eine Strommenge zwischen 10'000 und 30'000 kWh erzeugen kann und eine Nabenhöhe von 25 m und einen Rotordurchmesser von 15 m nicht wesentlich überschreitet.

Soll eine Windenergieanlage erstellt werden, welche die vorgenannten Ausmasse wesentlich überschreitet, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage zur Deckung des betrieblichen Eigenbedarf an Energie objektiv erforderlich ist.

#### *4.2.b. Keine Beeinträchtigung überwiegender Interessen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV)*

Einer (nötigen) Anlage muss die Zonenkonformität abgesprochen werden, wenn ihr am vorgesehenen Standort überwiegende Interessen entgegenstehen. Lenkender Massstab der verlangten Interessenabwägung bilden namentlich die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG). Von besonderer Bedeutung sind neben raumplanerischen Anliegen auch Vorschriften der Immissionsschutzgesetzgebung des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG), das Natur- und Landschaftsschutzrecht des Bundes und des Kantons, die Gewässerschutz-, Wasserbau-, Jagd-, Tierschutz- sowie Waldgesetzgebung.

Die gewichtigen Landschaftsschutzinteressen gebieten grundsätzlich, dass Windenergieanlagen nicht freistehend in der intakten Landschaft errichtet werden. Vielmehr ist zu verlangen, dass sie eine örtliche Nähe zum Betrieb aufweisen und dadurch zusammen mit den übrigen betrieblichen Bauten und Anlagen als Ganzes gesehen werden können (BGE 128 II 122). Der Standort der Anlage muss sich deshalb in der Regel im sog. Hofbereich befinden, damit eine Bewilligung erteilt werden kann.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist im Einzelfall eine Abwägung aller berührten Interessen vorzunehmen und die Bewilligung in der Regel zu verweigern, wenn der Standort der Anlage ausserhalb des Hofbereichs liegt oder andere überwiegende Interessen gegen deren Errichtung sprechen.

#### *4.2.c. Betriebliche Existenz längerfristig gesichert (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV)*

Mit dem Erfordernis der längerfristig gesicherten Existenz soll gewährleistet werden, dass in der Landwirtschaftszone keine unnötigen neuen Bauten und Anlagen bewilligt werden, die bereits nach kurzer Zeit wieder leer stehen oder nicht mehr gebraucht werden. Demnach kann es

sinnvoll sein, vor der Erteilung der Bewilligung vom Betriebsinhaber ein Betriebskonzept zu verlangen, aus dem sich die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Betriebs ergibt. Das Betriebskonzept hat sich allerdings nicht über die Rentabilität der Windenergieanlage zu äussern, sondern nur zum Betrieb des Gesuchstellers. Ob und wie weit die geplante Energieproduktion mittels Wind ökonomisch sinnvoll ist, entscheidet allein der Betriebsinhaber.

Dennoch ist es denkbar, dass eine bewilligte und erstellte Windenergieanlage später nicht mehr benötigt und stillgelegt wird. Für diesen Fall ist in die Baubewilligung zwingend eine Rückbauverpflichtung im Sinn von Art. 16b RPG aufzunehmen.

Der Betriebsinhaber muss den Nachweis erbringen, dass sein Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann. In die Baubewilligung ist zudem eine Rückbauverpflichtung (Art. 16b RPG) aufzunehmen.

## 5. Zusammenfassung

Windenergieanlagen können als zonenkonform bewilligt werden, wenn

- a) mit der Anlage, die eine Nabenhöhe von 25 m und einen Rotordurchmesser von 15 m nicht wesentlich überschreitet, in 2'000 Volllaststunden pro Jahr eine Leistung zwischen 10'000 und 30'000 kWh erzielt werden kann oder der Nachweis erbracht wird, dass eine grössere und/oder leistungsstärkere Anlage zur Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs an Energie objektiv erforderlich ist;
- b) der Standort der Anlage innerhalb des Hofbereichs liegt und keine überwiegenden Interessen gegen die Errichtung sprechen; und
- c) der Betriebsinhaber den Nachweis erbringt, dass sein Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST.GALLEN  
Der Vorsteher:

Willi Haag  
Regierungsrat